



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Frau  
Dorothea Pass-Weingartz  
Samansstraße 4  
53227 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON Stefan Bering  
REFERAT/PROJEKT IV C 8  
TEL +49 (0) 30 18 682-2407 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 30 18 682-88 2407  
E-MAIL [IVC8@bmf.bund.de](mailto:IVC8@bmf.bund.de)  
DATUM 17. November 2016

BETREFF **Kindergeldanspruch für Pflegekinder;**

**Ihr Schreiben vom 6. Oktober 2016**

GZ **IV C 8 - S 2282/16/10003**

DOK **2016/1050318**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Pass-Weingartz,

vielen Dank für Ihr Schreiben an den Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, mit dem Sie den Kindergeldanspruch von Pflegeeltern für Flüchtlingskinder ansprechen. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) besteht für Pflegeeltern, unter bestimmten Umständen, ein Anspruch auf Kindergeld für ihre Pflegekinder. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind mit den Pflegeeltern durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist. Die bisher geltende Verwaltungsauffassung, die sich eher an herkömmlichen Sachverhalten orientierte, ging davon aus, dass ein solches Band zunehmend schwieriger gebildet werden könne, je älter ein Kind ist. Dies führte im Ergebnis dazu, dass ein Kindergeldanspruch für über 16-jährige Kinder kaum in Betracht kam, weil davon ausgegangen wurde, dass die verbleibende Zeit bis zur Volljährigkeit für den Aufbau der für das Pflegeverhältnis erforderlichen familiären Bindungen in der Regel nicht ausreiche.

Aufgrund Ihrer Eingabe habe ich die bisherige Rechtslage nochmals mit Blick auf die besondere Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einer Überprüfung unterzogen. Unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung halte ich die Auffassung für vertretbar, dass es auch in kürzerer Zeit als zwei Jahren zu einem fami-

lienähnlichen Band und damit zu einem Pflegekindschaftsverhältnis kommen kann, wenn das Kind aufgrund besonderer Umstände sehr schnell ein praktisch ausschließliches Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Pflegeeltern aufbaut. Die Begründung von dauerhaften Bindungen, die zu einem Pflegekindschaftsverhältnis führen, ist danach auch noch möglich, wenn das Kind bereits das 16. oder auch das 17. Lebensjahr vollendet hat, wenn besondere Umstände vorliegen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Eltern im Kriegsgebiet zurückbleiben und die Kinder ohne die Obhut einer Pflegefamilie in einer fremden Umgebung und Kultur weitgehend auf sich allein gestellt wären. Zu berücksichtigen ist auch, dass der für den Aufbau eines familienähnlichen Bandes zur Verfügung stehende Zeitraum nicht zwingend mit der Vollendung des 18. Lebensjahres enden muss, wenn aufgrund der besonderen Lebenssituation von Flüchtlingskindern ein solcher Bedarf (z. B. besondere Unterstützung beim Schulbesuch, Ausbildung und Orientierung in einem fremden Sprach- und Kulturkreis) erkennbar ist.

Die weitere Voraussetzung für den Kindergeldanspruch nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG, nämlich das fehlende Obhuts- und Pflegeverhältnis, soll unterstellt werden, wenn das Kind ohne Eltern nach Deutschland gekommen ist, weil diese beispielsweise im Heimatland verblieben sind.

Ich habe das zuständige Bundeszentralamt für Steuern deshalb gebeten, die Familienkassen darüber zu informieren, dass ein Pflegekindschaftsverhältnis bei Vorliegen der genannten besonderen Umstände möglich ist. Das Bundeszentralamt für Steuern hat die Familienkassen daraufhin entsprechend angewiesen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Buchwald



Beglaubigt